

Die Äquivalenz juristischer Begriffe in verschiedenen Rechtssystemen

1. Äquivalenz, Teiläquivalenz und funktionales Äquivalent

Da die Rechtssprache systemgebunden ist, d.h. auf einem bestimmten Rechtssystem beruht, stellt sich bei der juristischen Übersetzung die Frage der **Äquivalenz** juristischer Begriffe. Unter Äquivalenz wird in diesem Zusammenhang nicht völlige Übereinstimmung, sondern bloss Gleichwertigkeit der Begriffe in Ausgangs- und Zielrechtssprache verstanden, die gegeben ist, wenn sich alle wesentlichen Begriffsmerkmale decken (*near equivalence*). Decken sich bloss die meisten wesentlichen Begriffsmerkmale, liegt **Teiläquivalenz** vor (*partial equivalence*)¹. Dies trifft z.B. bei den Ausdrücken *divorce* nach französischem Recht und *Scheidung* nach Schweizer Recht zu. Die gesetzlich zulässigen Scheidungsgründe sind zwar in den beiden Ländern verschieden, doch die wesentlichen Merkmale der Begriffe *divorce/Scheidung* sind in beiden Rechtssystemen die gleichen.

Funktionale Äquivalenz bedeutet, dass zwei Begriffe in den betroffenen Rechtssystemen die gleiche Funktion erfüllen (wie *divorce/Scheidung* im oben erwähnten Beispiel). Ein funktionales Äquivalent ist bei der Übersetzung juristischer Texte jedoch nicht unbedingt eine angemessene Lösung, wenn es sich bei den Begriffen in Ausgangssprache und Zielsprache trotz Teiläquivalenz im oben erwähnten Sinn um ein verschiedenes Rechtsinstitut handelt (z.B. ist der *pacte civil de solidarité* in Frankreich eine vertragliche Vereinbarung zwischen Lebenspartnern gleichen oder verschiedenen Geschlechts, während die *eingetragene Partnerschaft* in der Schweiz ein bis zu einem gewissen Grad der Ehe nachgebildetes Rechtsinstitut für Partner gleichen Geschlechts ist). Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Äquivalenz ist ausserdem die systematische Einordnung der Begriffe in den betroffenen Rechtssystemen. Gehört ein Begriff im Ausgangsrechtssystem einem Rechtszweig an, kann er im Zieltext nicht durch ein funktionales Äquivalent eines anderen Rechtszweigs wiedergegeben werden².

Die Beurteilung der Äquivalenz setzt einen Rechtsvergleich zwischen den Begriffen des Ausgangs- und Zielrechtssystems voraus. Der Vorgang der juristischen Übersetzung wird in folgende drei Etappen gegliedert: Verständnis des Ausgangstexts³, Rechtsvergleich, Formulierung des Zieltexts, wobei diese drei Schritte sich gegenseitig beeinflussen⁴. So beeinflusst insbesondere der Rechtsvergleich schon die Analyse des Ausgangstextes, da dieser in rechtsvergleichender Sicht gelesen wird⁵.

¹ Šarčević, Susan 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International, S. 234-235, 237-242.

² Šarčević, a.a.O., S. 242.

³ Griebel Cornelia 2013. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen, Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme. Nach dieser Autorin ermöglicht das Vorwissen des Textrezipienten eine von Präsuppositionen und Inferenzen geleitete Textrezeption (S. 207), so dass er ihm bekannte Textschemen aktivieren kann und sich beim Textverständnis nicht nur an die Textoberfläche halten muss (S. 117).

⁴ Pommer, Sieglinde 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, Frankfurt a.M.: Peter Lang, S.140-152. Diese Autorin unterscheidet bei der Phase des Textverstehens die linguistische Textanalyse und die rechtliche Interpretation.

⁵ Monjean-Decaudin, Sylvie 2013. *Réflexion sur l'inflexion du signifié dans la traduction juridique de Claude Bocquet*. In *Parallèles* Faculté de Traduction et d'Interprétation (FTI) Université de Genève, Nr. 25, Okt. 2013, S. 20-29.

Wie Šarčević betont, darf der Rechtsvergleich nicht bloss auf Wortebene stattfinden, sondern muss mit Rücksicht auf den ganzen Text durchgeführt werden⁶. Bei der Entscheidung, ob ein Begriff ein akzeptables Äquivalenz darstellt, müssen neben juristischen Gründen auch übersetzungsbezogene Faktoren wie die Adressaten des Zieltextes, der Übersetzungszweck und die Textsorte berücksichtigt werden.

2. Ersatzlösungen bei fehlender Äquivalenz

Ist ein zielrechtlicher Begriff nach den oben erwähnten Kriterien kein akzeptables Teiläquivalent eines ausgangssprachlichen Begriffs, muss eine Ersatzlösung verwendet werden, wobei jeweils die Adressaten der Übersetzung, der Übersetzungszweck und die Textsorte zu berücksichtigen sind. Dieses Vorgehen wird im Folgenden anhand eines Beispiels illustriert, nämlich der Übersetzung einer französischen Gerichtsinanz (*tribunal de grande instance*) ins Deutsche. Folgende Ersatzlösungen stehen bei fehlender Teiläquivalenz zur Verfügung, die je nach Fall kombiniert eingesetzt werden können⁷:

- Übernahme des ausgangssprachlichen Begriffs
- Lehnübersetzung
- Umschreibung
- Neutraler Oberbegriff
- Neologismus

Die **Übernahme des ausgangssprachlichen Begriffs** (*tribunal de grande instance*) ist eine ausgangssprachlich orientierte Ersatzlösung. Sie gewährleistet zwar eine genaue Wiedergabe des Sinns eines Begriffs in der Ausgangssprache; erfüllt aber den Kommunikationszweck nicht, wenn der Adressat der Übersetzung überhaupt keine Kenntnisse der Ausgangssprache hat. Bei der Verwendung dieser Methode wird der ausgangssprachliche Begriff daher oft mit einer wörtlichen Übersetzung oder einer Umschreibung ergänzt. Die Erwähnung des Begriffs in der Ausgangssprache ist in all jenen Fällen unerlässlich, in welchen der Adressat des Zieltextes in der Lage sein muss, die ursprüngliche Bezeichnung einer Institution oder eines Gesetzes zur Kenntnis zu nehmen, um sich im ausländischen Rechtssystem zu dokumentieren.

Die **Lehnübersetzung** (*Grossinstanzgericht*) ist ebenfalls eine ausgangssprachlich orientierte Ersatzlösung. Der ausgangssprachliche Begriff wird wörtlich in die Zielsprache übertragen. Diese Methode hat zwar den Vorteil der Genauigkeit, hat aber den Nachteil, dass sie (wie im vorliegenden Beispiel) semantisch für den zielsprachlichen Leser nicht unbedingt verständlich ist. Ein weiteres Problem bei der Verwendung dieser Ersatzlösung ist, dass die Lehnübersetzung im Zielrechtssystem eventuell schon „besetzt“ ist, d.h. dass dieses Wort schon eine Bedeutung hat (wird z.B. *Conseil d'Etat* in Frankreich wörtlich übersetzt als *Staatsrat* –ist dies missverständlich, da dieser Begriff in der Schweiz z.T. für die Kantonsregierung verwendet wird).

Die Lehnübersetzung kann mit der Übernahme des ausgangssprachlichen Begriffs, mit einer Umschreibung oder der Angabe eines neutralen Oberbegriffs kombiniert werden.

Die **Umschreibung** ist eine explikative Ersatzlösung. Sie hat den Vorteil der Genauigkeit und

⁶ Šarčević, a.a.O., S. 229.

⁷ Siehe Šarčević, a.a.O., S. 254-263; de Groot, Gérard-René 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In de Groot, Gérard-René/Schulze Reiner (Hrsg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, S. 27-35; Übersicht bei Schmidt-König, Christine 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie*. Münster, Hamburg, London: LIT, S. 225-226.

bietet die Möglichkeit, einen ausgangrechtlichen Begriff zu definieren, zu erklären und auf Quellen im Ausgangrechtssystem zu verweisen (*tribunal de grande instance* kann nach dieser Methode z.B. mit *grundsätzlich zuständiges, ordentliches erstinstanzliches Zivilgericht am Hauptverwaltungssitz des Departements in Frankreich* übersetzt werden); andererseits hat diese Ersatzlösung den Nachteil, dass sie im Zieltext zu umständlich werden kann.

Wenn es aufgrund des Übersetzungszwecks gerechtfertigt ist, dem Leser des Zieltexts bloss eine allgemeinere Information zu geben, kann im Sinn einer Verallgemeinerung ein **neutraler Oberbegriff** verwendet werden⁸, der erläuternde Funktion haben kann (*tribunal de grande instance* kann z.B. mit *erstinstanzliches Zivilgericht in Frankreich* übersetzt werden.)

Die Verwendung eines **Neologismus** in der Zielsprache ist eine kreative Lösung (z.B. *PACS-Partner* für die an einem französischen *pacte civil de solidarité PACS* Beteiligten, *les pacsés*). Die Verständlichkeit eines Neologismus für den zielsprachlichen Leser kann jedoch problematisch sein. Neologismen sind häufig zugleich Lehnübersetzungen (so z.B. *Grossinstanzgericht* für *tribunal de grande instance*).

Der Verwendung eines **funktionalen Äquivalents** als Ersatzlösung liegt ein rechtsvergleichender Ansatz zu Grunde. Funktionale Äquivalente können missverständlich sein und dürfen daher bei juristischen Texten nur mit Vorsicht eingesetzt werden (wird z.B. *tribunal de grande instance* mit *Landgericht* übersetzt, wird eine deutsche Gerichtsinstanz an die Stelle des französischen Begriffs gesetzt, obwohl die Zusammensetzung der Gerichte und deren Kompetenzen sich in Frankreich und Deutschland nicht decken. Diese Lösung erweckt beim Adressaten des Zieltexts falsche Vorstellungen, denn in Frankreich gibt es keine Bundesländer...).

⁸ Stolze, Radegundis 1999. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In Sandrini Peter (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Narr, S. 40-50.